

ben kann (Stichwort: materiell-rechtliche Teilbarkeit). Für diese Ansicht spricht der Wortlaut des § 36 VwVfG, nach dem es weder auf die Art der Nebenbestimmung noch auf die des Verwaltungsaktes ankommt. Die Genehmigung des EM-Shops und die Befristung sind teilbar, sodass die Anfechtungsklage statthaft wäre.

b) Vorliegend wäre nur nach der unter a) dargestellten ersten Ansicht die Anfechtungsklage nicht die statthafte Klageart.

c) Gegen die sog. modifizierende Auflage ist die Verpflichtungsklage statthaft, da gerade keine eigene Nebenbestimmung, sondern eine inhaltliche Veränderung des beantragten Verwaltungsaktes vorliegt und der eigentlich gewollte Verwaltungsakt überhaupt erst noch durchgesetzt werden muss.

§ 8 Rechtsfolgen der Verwaltungsakte

Literatur: *Schnellenbach*, Rechtsfolgen von Verwaltungsakten, JA 1996, 981-987.

156. Funktionen des Verwaltungsaktes

*** *Welche Funktionen erfüllt ein Verwaltungsakt?*

Ein Verwaltungsakt erfüllt wenigstens die folgenden fünf Funktionen:

(1) Verfahrensabschluss

Mit Erlass des Verwaltungsakts endet das Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG.

(2) Rechtsquelle im Einzelfall

Der Verwaltungsakt ist als Rechtsquelle im Einzelfall Grundlage weiterer darauf gestützter behördlicher Handlungen und legalisiert die von ihm erfassten Handlungen und Zustände.

(3) Titel der Verwaltungsvollstreckung

Der Verwaltungsakt ist Titel der Verwaltungsvollstreckung in gleicher Weise wie ein gerichtliches Urteil Grundlage der Zwangsvollstreckung ist.

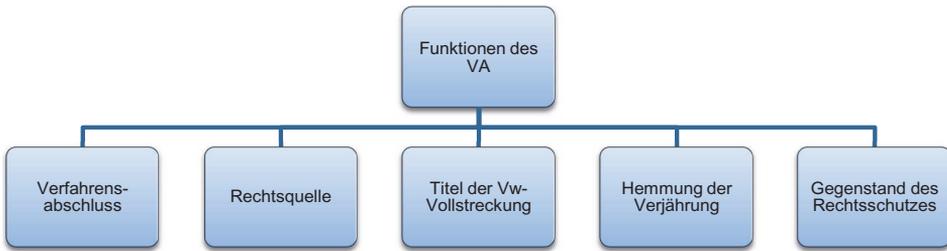
(4) Verjährung

Der Erlass eines Verwaltungsakts hemmt die Verjährung von Ansprüchen der Verwaltung gegen den Bürger, und mit seinem Erlass beginnen die Verjährungsfristen für Ansprüche des Bürgers gegen die Verwaltung zu laufen.

(5) Rechtsschutz auslösende Funktion

An den Verwaltungsakt knüpfen besondere Rechtsschutzformen nach der VwGO an, v.a. Widerspruch, Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sowie Antrag auf Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Übersicht 8-1: Funktionen des Verwaltungsaktes



157. Tatbestandsfunktion des Verwaltungsaktes

Was versteht man unter der Tatbestandsfunktion des Verwaltungsaktes?

**

Ausnahmsweise stellt ein Verwaltungsakt mit bindender Wirkung für und gegen Dritte einen Zustand verbindlich fest, den diese ihren weiteren Entscheidungen als gegeben zu Grunde zu legen haben. Der Verwaltungsakt wirkt in diesen Fällen wie eine unwiderlegliche Vermutung. Ein Beispiel ist die Feststellung der Eigenschaft als Spätaussiedler durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 15 I BVFG, die gemäß § 15 I 4 BVFG für Staatsangehörigkeitsbehörden und alle Behörden und Stellen verbindlich ist, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler zuständig sind.

158. Verfahrensabschlussfunktion des Verwaltungsaktes

Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an den Verwaltungsakt als Verfahrensabschluss?

**

Mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens endet grds. die behördliche Zuständigkeit und gegen den Bürger gerichtete Fristen beginnen zu laufen.

159. Verwaltungsakt als Rechtsquelle im Einzelfall

Die Reisekosten des Beamten sind versehentlich zu hoch festgesetzt worden. Kann das Besoldungsamt ohne weiteres die überzahlten Beträge von B zurückverlangen?

**

Nein. Dem steht die Funktion des Verwaltungsakts als Rechtsquelle im Einzelfall, hier als Behaltensgrund, im Wege. Zuerst muss die alte Festsetzung aufgehoben und eine neue Festsetzung vorgenommen werden, dann können die überzahlten Beträge zurückgefordert werden.

160. Titelfunktion des Verwaltungsaktes

****** *Kann in den folgenden Fällen die Verwaltungsvollstreckung eingeleitet werden?*

- a) *X hat eine mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Zahlungsaufforderung über einen Monat lang ignoriert.*
- b) *X hat in Fall a) gegen die Zahlungsaufforderung Widerspruch eingelegt, den daraufhin ergangenen Widerspruchsbescheid aber nicht mehr vor dem VG angegriffen.*
- c) *Zwei Tage nachdem X durch Bescheid der Abriss seiner Gartenlaube aufgegeben wurde, schickt das Bauamt den Bagger eines Abrissunternehmens.*
- d) *Die Behörde hat mit X einen privatrechtlichen Vertrag über die Straßenreinigung geschlossen. X bleibt aber untätig.*
- e) *Wie d), es liegt aber ein verwaltungsrechtlicher Vertrag vor.*
- f) *Wie e), X hat sich aber der sofortigen Vollstreckung unterworfen.*

a) Ja. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und vollstreckbar.

b) Ja. Der Widerspruchsbescheid ist nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig und vollstreckbar.

c) Nein. Die Widerspruchsfrist ist noch nicht abgelaufen und der Sofortvollzug wurde nicht angeordnet.

d) Nein. Die Behörde muss sich an ihrem privatrechtlichen Tätigwerden festhalten lassen und kann nicht wieder auf die Handlungsformen des öffentlichen Rechts zurückgreifen. Die Behörde muss ein zivilgerichtliches Urteil erstreiten.

e) Nein. Die Behörde hat sich durch Vertragsschluss auf die Ebene der Gleichordnung zu X begeben und muss durch ein verwaltungsgerichtliches Urteil die Leistung erzwingen.

f) Ja. Siehe § 61 VwVfG.

161. Konzentrationswirkung

******* *I beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zur Glasherstellung im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde G. Die Gemeinde verweigert ihr Einvernehmen. Da die Genehmigungsvoraussetzungen auch in baurechtlicher Hinsicht vorliegen, erteilt die zuständige Immissionsschutzbehörde gleichwohl die Genehmigung. Die Gemeinde erhebt hiergegen nach erfolglosem Vorverfahren Anfechtungsklage. Ist die Klage der Gemeinde begründet?*

Ja. Die Erteilung der Genehmigung ist formell rechtswidrig. Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen nicht erteilt, obwohl dieses nach § 36 I 2 Hs. 1 BauGB erforderlich war. § 36 I 2 BauGB ist lex specialis zu § 10 V BImSchG, der nur eine Stellungnahme und kein Einvernehmen erfordert. Obwohl die Konzentrationswirkung die Zuständigkeit der Entscheidung der Immissionsschutzbehörde zuerkennt, hat diese die speziellen Regelungen der Einzelgesetze zu beachten. Siehe *Axer*, Die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung, DÖV 1995, 495-501; *Becker*, Verfahrensbeschleunigung durch Genehmigungskonzentration, VerwArch 87 (1996), 581-617.

162. Privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt

K betreibt eine Tierkörperbeseitigungsanlage und ist behördlicherseits zur Beseitigung von Tierkörpern u.ä. Erzeugnissen verpflichtet worden. Für die Erbringung ihrer Leistungen stellt K Entgelte in Rechnung, die nach einer Nebenbestimmung des Beleihungsbescheides zu ihrer Wirksamkeit der behördlichen Genehmigung bedürfen. Die zuständige Behörde genehmigt für das Jahr 2019 ein um 20 v.H. gekürztes Entgelt. In den Genehmigungsbereitschaften ist die Berechnung der genehmigten Entgelte auf das Landesausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz gestützt. Zur Erläuterung heißt es, die Entgelte seien nach § 4 III dieses Gesetzes als Selbstkostenfestpreise nach der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach den Leisätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zu ermitteln. Die Tierkörperbeseitigung sei ein Bereich sog. Pflichtware, in dem ein Wettbewerb nicht stattfindet. Die Leistungen seien nicht marktüblich und Marktpreise könnten daher weder ermittelt noch vereinbart werden. Dieses Vorgehen hält K für rechtswidrig und unbillig. Vielmehr seien die Entgelte nach der jeweiligen Marktlage zu ermitteln. Ist eine entsprechende Klage der K begründet? ***

Nein. Die Entgeltgenehmigung ist ein sog. privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, dessen privatrechtliche Folgen sich ausschließlich aus dem öffentlichen Recht, nicht aber aus bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben. Eine Billigkeitskontrolle nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts findet insofern nicht statt. Die Aufgabenübertragung verschafft K eine Monopolstellung bei der Tierkörperbeseitigung in den betroffenen Gebietskörperschaften, die eine Herausbildung von Marktpreisen nicht zulässt (vgl. zum Konkurrenzausschluss zwischen Tierkörperbeseitigungsanstalten BVerwGE 69, 215 (221)). Der Aufgabenerfüllung durch einen Beliehenen entspricht die von K beanstandete hoheitliche Entgeltkontrolle. Sie dient dem öffentlichen Interesse, die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen sowohl der Beseitigungspflichtigen als auch der Materialbesitzer in jeder Wirtschaftslage sicherzustellen. Siehe *Tschentscher*, Der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt als Koordinierungsinstrument zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, DVBl. 2003, 1424-1437.

163. Rechtsnachfolge in den Verwaltungsakt

a) A plant die Errichtung eines Wohnhauses für sich und seine Familie. Nachdem die Baugenehmigung erteilt ist, verstirbt A an den Folgen eines Herzinfarktes. Sein Sohn S, den A als Erben bestimmt hat, möchte nun das Haus bauen. Muss er dafür erneut eine Baugenehmigung beantragen? **

b) B errichtete vor einigen Jahren einen „Schwarzbau“. Ihm wurde nunmehr per behördlicher Verfügung aufgegeben, diesen Bau zu beseitigen. Noch bevor dies geschehen kann verstirbt B und hinterlässt E als alleinigen Erben. Ist die Beseitigungsverfügung hinfällig?

a) S muss keine neue Baugenehmigung beantragen, wenn die Baugenehmigung auch ihm gegenüber gilt. Verwaltungsakte sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam, wenn eine Regelung mit einem nachfolgefähigen Inhalt und ein gesetzlicher Nachfolgetatbestand vorliegen. Die Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall gemäß § 1922 BGB stellt einen gesetzlichen Nachfolgetatbestand dar. Regelungen mit nachfolgefähigem Inhalt liegen zumindest bei sog. dinglichen Verwaltungsakten vor, also solchen die mit der Belegenheit einer Sache verknüpft sind, wenn die Regelungen aufgrund einer gebundenen Entscheidung ergangen sind. Dies ist bei der Baugenehmigung der Fall. In manchen Landesbauordnungen ist dies inzwischen ausdrücklich geregelt (z.B. § 72 IV BbgBO).

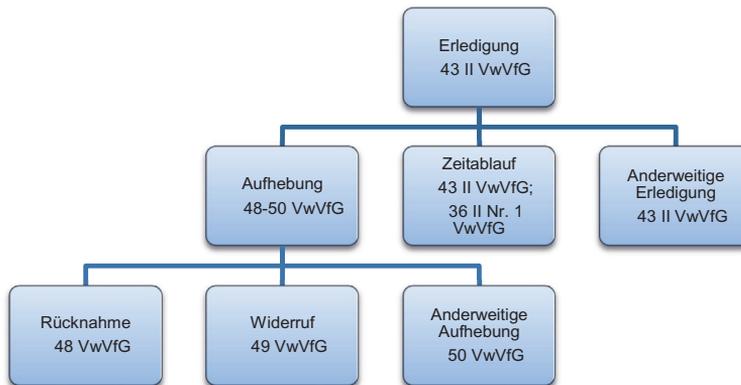
b) Auch bei der baurechtlichen Beseitigungsverfügung wird von der herrschenden Meinung eine Wirkung gegenüber dem Rechtsnachfolger bejaht. Die baurechtliche Beseitigungsverfügung ist zwar eine Ermessensentscheidung, da ihr Bezugspunkt aber allein die Baurechtswidrigkeit des Schwarzbaus ist und nicht die Person des Grundstückseigentümers, handelt es sich auch um einen dinglichen Verwaltungsakt, der gegenüber dem E als Rechtsnachfolger wirksam ist. Auch dies ist in einigen Landesbauordnungen inzwischen spezialgesetzlich angeordnet (z.B. §§ 58 V BbgBO; 58 II BauO Bln). Siehe auch *Stückemann*, Die Rechtsnachfolge in die gefahrenabwehrrechtliche Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit, JA 2015, 569-575).

164. Erledigung des Verwaltungsaktes

** *A betreibt eine Entenzucht. Die meisten in seinem Bestand befindlichen Enten hat er von einem Betrieb erworben, bei dem ein Vogelgrippebefall festgestellt worden ist. Da sich die Tiere möglicherweise vor dem Verkauf an A infiziert haben können, erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung, wonach fünf Enten zu Untersuchungszwecken geschlachtet werden sollen und für den Restbestand eine Stallpflicht verhängt wird. Die Untersuchung ergibt keinen positiven Befund, woraufhin die Stallpflicht aufgehoben wird. A fürchtet, dass sich solche Anordnungen wiederholen könnten und möchte daraufhin das Vorgehen der Behörde gerichtlich überprüfen lassen. Welche Klageart muss er wählen?*

Die Klageart hängt davon ab, ob noch ein Verwaltungsakt vorliegt oder nicht; in Frage steht also hier die Erledigung. Die Erledigungsgründe sind abschließend in § 43 II VwVfG aufgelistet: Rücknahme, Widerruf, andersartige Aufhebung, Zeitablauf oder auf andere Weise. Aufgrund der Aufhebung der Stallpflicht, ist der Verwaltungsakt erledigt, weshalb dieser keine unmittelbare Wirkung mehr zeitigt. Eine Anfechtung würde A nichts bringen, sodass eine Anfechtungsklage unstatthaft wäre nach § 42 I Alt. 1 VwGO. Vielmehr gilt es festzustellen, dass das Vorgehen der Behörde rechtswidrig gewesen ist. Nach h.M. steht für diesen Fall die Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 I 4 VwGO bereit. Siehe *Ph. Reimer*, Die Erledigung des Verwaltungsakts – Ihre materielle rechtliche und ihre prozessrechtliche Bedeutung, DV 48 (2015), 259-285.

Übersicht 8-2: Erledigung von Verwaltungsakten



§ 9 Fehlerhafte Verwaltungsakte und ihre Folgen

Literatur: *Bader*, Die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, NVwZ 1998, 674-678; *Brischke*, Heilung fehlerhafter Verwaltungsakte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, DVBl. 2002, 429-434; *Frohn*, Die Korrektur von Verwaltungsakten wegen nachträglicher Verhältnisänderung, Jura 1993, 393-399; *Guckelberger*, Anhörungsfehler bei Verwaltungsakten, JuS 2011, 577-582; *Hatje*, Die Heilung formell rechtswidriger Verwaltungsakte im Prozeß als Mittel der Verfahrensbeschleunigung, DÖV 1997, 477-485; *Heilmann*, Die Heilung von Anhörungsfehlern, DVP 2013, 141-143; *Hufen/Siegel*, Fehler im Verwaltungsverfahren, 6. Auflage, 2018; *Leisner*, Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (nur) bei Offensichtlichkeit der besonders schweren Fehlerhaftigkeit?, DÖV 2007, 669-676; *Pünder*, Die Folgen von Fehlern im Verwaltungsverfahren, Jura 2015, 1307-1318; *Randak*, Bindungswirkungen von Verwaltungsakten, JuS 1992, 33-39; *Roßnagel*, Verfahrensfehler ohne Sanktion?, JuS 1994, 927-932; *Sachs*, Zur formellen Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten, VerwArch 97 (2006), 573-591; *Schenke*, Die Heilung von Verfahrensfehlern gemäß § 45 VwVfG, VerwArch 97 (2006), 592-610; *Schiedeck*, Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten gemäß § 44 VwVfG, JA 1994, 483-489; *Schladebach*, Der nichtige Verwaltungsakt – Grundfragen sachwidrigen Behördenhandelns, VerwArch 104 (2013), 188-207; *Schnapp*, Die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes – Qualität oder Qualifikation?, DVBl. 2000, 247-250; *Schnapp/Henkenötter*, Wann ist ein Verwaltungsakt fehlerhaft, JuS 1998, 524-526, 624-630; *Schnapp/Cordewener*, Welche Rechtsfolgen hat die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts?, JuS 1999, 39-44, 147-152; *Steiner*, Zum Anwendungsbereich der verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen über die materielle Bestandskraft von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 VwVfG), VerwArch 83 (1992), 479-501; *Stelzer*, Was leistet das Prinzip der Rechtssicherheit? – Bemerkungen zur Rücknahme rechtswidriger belastender Verwaltungsakte nach § 48 VwVfG, DV 30 (1997), 137-139; *Will/Rathgeber*, Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten gem. § 44 VwVfG, JuS 2012, 1057-1063.